

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM KLAUSUR ZIVILRECHT · DIE FREIZEITABTEILUNG

Christin Horlach und Daniela Guhl, Universität Rostock*

Die Freizeitabteilung**

THEMATIK	Staatshaftungsrecht, Gültigkeitsvoraussetzungen eines Mahnbescheids, Abtretung, Verjährung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden

■ SACHVERHALT

Die Eheleute M und F waren gleich am Tage nach dessen Abnahme in ihr neu gebautes Häuschen in Schwerin gezogen, das war am 28.09.2001. Nun möchten sie das Gästebad im ersten Stock schön herrichten und beauftragen die H-GmbH aus Rostock mit dem Einbau einer neuen Badewanne.

In der Nacht zum 16.07.2006, einen Tag bevor die Abnahme der durch die H-GmbH angefertigten Wannenschalung anstand, senkte sich die Decke zum Ersten Stock um einige Zentimeter ab und wies Risse auf. Diese zogen sich ebenfalls durch die fest in Boden und Wand verankerte Verschalung und zerstörten diese. Ganz eindeutig war die Statik falsch berechnet worden, so dass die Decke eine geringere Tragfähigkeit aufwies als erforderlich. Der damals im Jahr 2001 gemeinsam von M und F mit der Bauplanung und örtlichen Bauaufsicht betraute Architekt A hatte den Statiker S mit den Berechnungen für M und F beauftragt und diese dann seinen eigenen Planungen zu Grunde gelegt.

Die H-GmbH möchte nun die Kosten für die zerstörte Verschalung von M und F ersetzt haben. Darauf entgegnet der angesichts der Verwüstung völlig entnervte M, dass die H-GmbH seinetwegen ruhig selbst versuchen könne, den A oder den S, wer auch immer für den Schaden verantwortlich sei, aus Vertrag in Anspruch zu nehmen und auf die 500 Euro für die Verschalung zu verklagen. Dies würde auch seine Frau so sehen, sagt er, obwohl er sie nicht zuvor gefragt hatte. Als er ihr später davon erzählt, hört F nur mit einem halben Ohr hin und murmelt geistesabwesend: »Ja, ja, ganz wie du meinst.«

H, Geschäftsführer der H-GmbH, hält eine Mahnung gegen den A und den S für die schnellste Methode und stellt deshalb am 19.7.2006 einen entsprechenden Antrag bei der Mahnabteilung am AG Rostock. In die Antragsbegründung schreibt er nur »Schadensersatz« ohne weitere Angaben zu machen.

Die dortige Mahnabteilung leidet schon lange unter dem Organisationstalent des Amtsgerichtspräsidenten B zur persönlichen Freizeitmaximierung, welchem B ohne Rücksicht auf Verluste frönt.

* Die Verfasserin *Horlach* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Rostock am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Harald Koch. Die Verfasserin *Guhl* ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Rostock.

** Diese als schwer zu bewertende Klausur im Zivilrecht wurde im Probeexamen in Vorbereitung auf das 1. Staatsexamen an der Universität Rostock gestellt. Im Durchschnitt wurden 3,83 Punkte erreicht.

So ist es nicht verwunderlich, dass der Rechtspfleger R den Antrag am Tag seines Eingangs bei Gericht wegen völliger Arbeitsüberlastung nur kurz überflogen und dann unbearbeitet beiseite gelegt hatte. Hätte er ihn wie vorgeschrieben genau geprüft, hätte er den offensichtlichen Mangel sofort erkannt und der H-GmbH eine Frist zur Abhilfe gesetzt. Am 10.1.2007 fand R den Antrag auf seinem Schreibtisch, auf dem sich nicht nur die unerledigten Anträge sondern auch die Erinnerungen der Antragsteller an deren drängende Bearbeitung türmten, durch Zufall wieder und erließ einen Mahnbescheid, der dem A und dem S zugestellt wurde. S wendet ein, dass er nicht mehr zu zahlen brauche. A hält sich gar nicht erst für zuständig, da er nicht verantwortlich für den Schaden sei. Im darauf folgenden Gerichtsverfahren wird die Klage der H-GmbH wegen Verjährung abgewiesen. H ist jetzt richtig sauer. Er will nun, in Vertretung für die H-GmbH, Schadensersatz für das Treiben von R und B und klagt deshalb vor dem LG Rostock gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Ersatz der 500 Euro. Besteht Aussicht auf Erfolg?